

Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten

Klausur, Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Staatsexamen, Dissertation

von
Prof. Dr. Thomas M. J. Möllers

7. Auflage

Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten – Möllers

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Einführungen in die Rechtswissenschaft, Studium und Examen](#)

Verlag Franz Vahlen München 2014

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4752 1

Sie erhöhen den Wiedererkennungseffekt für den Leser auch, indem Sie nach der **Amtlichen Sammlung** zitieren, was wohl nach wie vor die gängigste Zitiermethode in der juristischen Literatur ist (Rn. 319f.). Dabei ist bei einem allgemeinen Verweis auf die Entscheidung der Name der Amtlichen Sammlung, also beispielsweise BGHZ, BGHSt, BVerfGE oder BVerwGE, der Band und die Anfangsseite der Entscheidung zu nennen. Wird eine genaue Aussage zitiert, ist zusätzlich neben der Anfangsseite die genaue Seite zu nennen. 441

Vor allem aber erleichtert die Angabe des **Aktenzeichens** das Auffinden des Urteils auch auf den Webseiten der einzelnen Gerichte und erlaubt eine eindeutige Zuordnung. Auch wenn das Zitat in diesem Fall oft sehr lang wird, sollten Sie vor dem Hintergrund der Bedeutung des Zitierens und im Interesse des wissenschaftlichen Arbeitens Gerichtsentscheidungen auch nach Aktenzeichen zitieren. Die Angabe erfolgt am besten nach dem Datum in Klammern. 442

Aus Datenschutzgründen werden die **Parteien** bei deutschen Entscheidungen überhaupt nicht genannt, so dass sie auch nicht zitiert werden können.⁵⁷¹ Bei prominenteren Fällen wird der bekannte Parteiname allerdings häufig als Schlagwort verwendet.⁵⁷² 443

BGH, Urt. v. 26.11.1968 (Az. VI ZR 212/66), BGHZ 51, 91 – Hühnerpest.
BGH, Beschl. v. 4.2.2003 (Az. GSSt 2/02), BGHSt 48, 197 – Geladene Schreckschusspistole als Waffe.
BFH, Urt. v. 26.3.2009 (Az. VI R 15/07), BFHE 224, 444 – Arbeitszimmer.
BVerwG, Urt. v. 13.4.2005 (Az. 6 C 4.04), BVerwGE 123, 203.

bb) Die obersten deutschen Bundesgerichte haben in den letzten Jahren⁵⁷³ nach dem Vorbild des EuGH begonnen, ihre Entscheidungen ebenfalls mit Randnummern zu versehen (Rn. 437). Da die Angabe der Randnummer eine präzisere Zitierweise ermöglicht, bietet es sich auch bei nationalen Entscheidungen an, die konkrete **Randnummer aus der offiziellen Entscheidung des Gerichts** mitanzugeben. 444

Während die meisten juristischen Zeitschriften diese Randnummer inzwischen übernehmen, verzichten die Amtlichen Sammlungen leider noch auf die Wiedergabe. Dies ist zwar unbefriedigend, ändert aber nichts daran, dass es beim vollständigen Zitat einer Gerichtsentscheidung üblich ist, zusätzlich die Amtliche Sammlung mit Anfangs- und konkreter Fundseite zu zitieren. Die Randnummer kann dann zusätzlich mitangegeben werden.

BVerfG, Urt. v. 30.6.2009 (Az. 2 BvE 2/08, 2 BvE 5/08, 2 BvR 1010/08, 2 BvR 1022/08, 2 BvR 1259/08, 2 BvR 182/09), BVerfGE 123, 267, 351 (Rn. 236) – Lissabon.

Die kostenpflichtige Datenbank Juris (Rn. 283) veröffentlicht zahlreiche Gerichtsurteile und übernimmt dabei zumeist die offiziellen Randnummern, sofern diese verfügbar sind. Daneben versieht Juris ältere Entscheidungen und solche ohne

⁵⁷¹ Kritisch hierzu bereits *Hirte*, Der Zugang zu Rechtsquellen und Rechtsliteratur, 1991, S. 63.

⁵⁷² So z.B. die Entscheidungen zu Caroline von Monaco bzw. Hannover, die als Caroline-Urteile I-IV bezeichnet werden (beginnend mit BGH, Urt. v. 19.12.1995 (Az. VI ZR 15/95), BGHZ 131, 332-346 – Caroline I).

⁵⁷³ Der BGH hat seine Urteile im Zivilrecht seit dem 22.9.2005 und im Strafrecht seit dem 10.1.2006 mit offiziellen Randnummern versehen. Das BVerwG begann im Jahr 2002 damit, Randnummern einzufügen, während das BSG und das BAG seit 2007 Randnummern führen. Urteile des BVerfG enthalten sogar seit 1998 Randnummern.

offizielle Randnummern mit eigenen Randnummern (Juris-Randnummern). Juris-Randnummern müssen als solche gekennzeichnet werden.

BVerfG, Beschl. v. 12.10.1993 (Az. 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92), BVerfGE 89, 155, 175 (Juris-Rn. 70) – Maastricht.

446 cc) Ist das Urteil (noch) nicht in der amtlichen Sammlung abgedruckt oder steht diese nicht zur Verfügung, sollte man **Zeitschriften zitieren, die einen großen Verbreitungsgrad** haben und damit leicht zugänglich sind, wie die NJW und die JZ. Abzuraten ist von der weit verbreiteten Übung, nur nach der Zeitschrift zu zitieren, die der Verfasser gerade vorliegen hat. Viele Entscheidungen der höchsten Gerichte werden in 10–15 verschiedenen juristischen Zeitschriften abgedruckt. Der Leser wird die von Ihnen zitierte Fundstelle nicht vorrätig haben. Sie zwingen ihn somit, die Fundstelle mühsam in der Bibliothek nachzuprüfen. Deshalb sollte man es vermeiden, die Entscheidung nach denjenigen Zeitschriften zu zitieren, die einen geringen Verbreitungsgrad haben.

BAG, Urt. v. 10.6.2010 (Az. 2 AZR 541/09), NZA 2010, 1227 = BB 2011, 59 – Emmely.

447 dd) An dieser Stelle ist auch auf sog. **Urteilsanmerkungen** oder -besprechungen (Rn. 336) hinzuweisen. Dabei wird das Urteil entweder vollständig oder teilweise abgedruckt und mit einer Anmerkung eines Autors zu einer bestimmten Aussage oder einem bestimmten Thema versehen. Die Anmerkung ist dabei meist nach folgendem Schema aufgebaut: Inhaltliche Darstellung der Entscheidung und Problem- aufriss, Darstellung ausgewählter Probleme und Auswirkungen des Urteils auf die Praxis. Solche Urteilsanmerkungen werden in der Regel wie **Aufsätze zitiert**.

Ott, Keine WpHG-Veröffentlichungspflichten des Insolvenzverwalters einer börsennotierten AG, ZIP 2005, 1145, 1147.

Möllers/Seidenschwann, Anm. zu OLG Nürnberg, Urt. v. 28.6.2010, Az. 4 U 2326/08, WM 2010, 2118 WuB I G 4 Investmentgeschäft Nr. 1.11.⁵⁷⁴

Herchen/Herchen, Anm. zu BVerwG, Urt. v. 13.4.2005, Az. 6 C 4.04, EWiR § 25 WpHG 1/05, 747, 748.

448 ee) Besonders leserfreundlich, aber kein Muss, ist die Angabe zumindest einer **Parallelfundstelle** neben der Amtlichen Sammlung in der ersten Fußnote. Dabei wird nicht erwartet, dass Sie die konkrete Seitenzahl in allen Zeitschriften nachschlagen. Solche Parallelfundstellen lassen sich sehr einfach über Juris (Rn. 283 und 324) erfragen. Nach Eingabe einer Fundstelle erscheinen das Urteil in Kurz- und Langfassung und weitere Fundstellen, der Verfahrensgang und Literaturnachweise.

BGH, Urt. v. 26.11.1968 (Az. VI ZR 212/66), BGHZ 51, 91 = NJW 1969, 269 – Hühnerpest.

BVerfG, Beschl. v. 12.10.1993 (Az. 2 BvR 2134/92, 2 BvR 2159/92), BVerfGE 89, 155 = NJW 1993, 3047 = JZ 1994, 1110 = WM 1993, 2056 – Maastricht.

⁵⁷⁴ Die beiden ersten Beispiele zeigen die Zitierweise bei vollständigem oder teilweisem Abdruck des Urteils.

ff) Gerichtsurteile, die (bislang) in keiner juristischen Zeitschrift veröffentlicht wurden, aber bei **Juris auffindbar** sind, können mit Datum, Aktenzeichen und Randnummer zitiert werden. Allerdings ist dann ein Zusatz notwendig, der erkennen lässt, dass das Urteil aus Juris zitiert wird und Ihnen nicht in gedruckter Form vorliegt. Dies kann beispielsweise über einen Zusatz „Juris“ in Klammern am Ende des Zitats erfolgen. Bei dieser Zitierweise werden die Überprüfungs- und Nachweisfunktion des Zitats ausreichend gewahrt, da Sie davon ausgehen können, dass die Datenbank Juris dem fachkundigen Leser, der entweder Prüfer oder jedenfalls Jurist ist, zugänglich ist. Mit der Angabe des Aktenzeichens ist es dem Leser dann auch möglich, das Urteil in Juris zu finden und nachzuprüfen. Sie sollten das Aktenzeichen dann aber angeben und auf Klammern verzichten.

Zusätzlich können Sie die Entscheidung auch im Internet suchen und den Link mit angeben. Dies ist allerdings freiwillig und wie eine Parallelfundstelle zu werten, da hier die Gefahr besteht, dass Sie durch Angabe des Links Ihre Fußnoten unnötig „aufblähen“.

Der fachkundige Leser wird die Entscheidung auch alleine durch die Angabe der Fundstelle mit dem Zusatz „Juris“ finden.

VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23.5.2007, Az. 12 E 2262/05, Rn. 15 (Juris).

gg) Entscheidungen, die weder in Juristischen Zeitschriften abgedruckt noch in der Datenbank Juris enthalten sind, können sie häufig im Internet finden. Viele Entscheidungen untergerichtlicher Instanzen sind auf der **Internetseite des Gerichts** veröffentlicht und können auch unter Angabe der Internetfundstelle zitiert werden. Auch gibt es zahlreiche Entscheidungen untergerichtlicher Instanzen, die (noch) nicht in juristischen Fachzeitschriften veröffentlicht, aber von dem jeweiligen Gericht oder einem Rechtsanwalt ins Netz gestellt wurden. Bei solchen Entscheidungen muss das **Aktenzeichen zwingend** mit angegeben werden; auf Klammern kann und sollte verzichtet werden. Die genaue Zuordnung der Fundstelle erfolgt über die Angabe der Randnummer (statt einer Seitenzahl). Es empfiehlt sich vor dem Hintergrund der Gefahren des Internets, aus amtlichen Webseiten zu zitieren, bei denen sichergestellt ist, dass sie über ein Archiv verfügen, ihre Materialen also dauerhaft abgerufen werden können.

OLG München, Urt. v. 29.7.2009, Az. 7 U 5584/08, abrufbar unter <http://www.jura-forum.de/urteile/olg-muenchen/olg-muenchen-urteil-vom-29-07-2009-az-7-u-558408> (Abruf vom 19.9.2011).

c) Ausländische Entscheidungen

Unschwer lassen sich auch österreichische und schweizerische Urteile zitieren. US-amerikanische Entscheidungen enthalten den Namen des Falles, die Fundstelle der offiziellen Entscheidungssammlung, eine der Fundstellen einer inoffiziellen Entscheidungssammlung, das Gericht und nur die Jahreszahl als Datum. Der Name wird kursiv gesetzt. Auch bei Entscheidungen aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien wird der Name des Falles vorangestellt; allerdings wird das Jahr direkt im Anschluss an den Namen genannt. Vergleichbares gilt für Australien. Bei französischen und italienischen Entscheidungen hingegen beginnt man das Zitat mit dem entscheidenden Gericht.

Österreich:

OGH, Urt. v. 26.4.1966, EVBl. 1966, 352.
OGH, Urt. v. 3.2.1994, JBl. 1994, 477.

Schweiz:

BGer, Urt. v. 22.1.1969, BGE 95 I 33 – Staubentwicklung.
BGer, Urt. v. 14.9.1999, BGE 125 III 425.

Frankreich:

Cass.Civ., 1^{re}, 24.11.1993, J.C.P. 1994.II 22 334.

Italien:

Cass., 13.12.1999, n. 13981.

Großbritannien:

Grey v. Pearson [1857] 6 H.L.C. 61, 106: 10 E.R. 1216.
Richards v. McBride [1881] 8 Q.B.D. 119.

USA:

Brown v. Board of Education, 347 U.S. 483 (1954).
Planned Parenthood v. Casey, 112 S.Ct. 2791 (1992).
Atkins v. Virginia, 536 U.S. 304 (2002).

Australien:

Mabo v. Queensland [No. 2] (1992) 175 CLR 1 [1992], HCA 23.
Com. Radio Coffs Harbour Ltd. v. Fuller (1986) 161 CLR 47, 66 ALR 217.

5. Rechtsliteratur

a) Das Kurzzitat in den Fußnoten

- 452 Die Rechtsliteratur wird in den Fußnoten und im Literaturverzeichnis (Rn. 477ff.) unterschiedlich umfangreich wiedergegeben. Bei Fußnoten enthält das Zitat der Rechtsliteratur folgende Angaben:

Nachname des Autors, Titel, Auflage, Erscheinungsjahr, Fundstelle.

Besteht Verwechslungsgefahr, kann auch noch der Vorname oder das Initial des Autors genannt werden. Nur der Name des Autors wird üblicherweise kursiv gesetzt.

Das soeben genannte Vollzitat sollte zumindest beim erstmaligen Zitieren in der Fußnote verwendet werden, wird aber auch für die restlichen Zitate empfohlen. Sie können im Literaturverzeichnis allerdings auch selbst festlegen, wie Sie ein Werk in der Arbeit durchgängig zitieren möchten. Dabei sollten Sie sich aber trotzdem an dem oben genannten Vollzitat orientieren.

b) Monographien und Lehrbücher

- 453 Monographien (Rn. 337) und Lehrbücher (Rn. 334) werden nach Autor, Titel, Auflage und Erscheinungsjahr zitiert. Nachdrucke werden mit einem entsprechenden Zusatz, am besten in Klammern nach dem Titel, angegeben. Schließlich wird die konkrete Fundstelle nach Randnummer oder Seite angegeben.

Hiller, Das Recht über sich selbst, 1908 (überarbeiteter Nachdruck 2007), S. 12
Medicus, Allgemeiner Teil des BGB, 10. Aufl. 2010, Rn. 509.
Möllers, Die Rolle des Rechts im Rahmen der Europäischen Integration – Zur Notwendigkeit einer europäischen Gesetzgebungs- und Methodenlehre, 1990, S. 35.

c) Fest- und Gedächtnisschriften

Fest- und Gedächtnisschriften (Rn. 338) sind Sammlungen von Beiträgen zu einem bestimmten Thema oder unterschiedlichen Themengebieten. Dies muss bei der Zitierweise berücksichtigt werden, da die Beiträge von unterschiedlichen Autoren stammen. Neben dem Autor ist auch der Name der Festschrift (Festschrift kann auch mit FS, Gedächtnisschrift mit GS, abgekürzt werden), das Erscheinungsjahr und die Anfangsseite anzugeben. Den Titel des konkreten Beitrags sollten Sie mit angeben. Die Herausgeber der Festschrift werden in der Fußnote üblicherweise nicht zitiert. Wird eine bestimmte Aussage aus dem Beitrag zitiert, ist wiederum die konkrete Fundstelle durch Angabe der Seitenzahl anzugeben. Bei Fest- und Gedächtnisschriften wird wie bei Monographien (Rn. 453) vor die Seitenzahl ein „S.“ gesetzt. 454

Möllers, Sekundäre Rechtsquellen – Eine Skizze zur Vermutungswirkung und zum Vertrauenschutz bei Urteilen, Verwaltungsvorschriften und privater Normsetzung, in: Festschrift (oder FS) für Herbert Buchner, 2009, S. 649 ff.

Oder kürzer:

Möllers, Sekundäre Rechtsquellen – Eine Skizze zur Vermutungswirkung und zum Vertrauenschutz bei Urteilen, Verwaltungsvorschriften und privater Normsetzung, in: FS Buchner, 2009, S. 649 ff.

Taschner, Rechtsangleichung in der Bewährung?, in: Rechtsvergleichung, Europarecht und Staatenintegration – Gedächtnisschrift (oder GS) für Léontin-Jean Constantinesco, 1983, S. 765 ff.

d) Sammelbände

Sammelbände werden wie Fest- und Gedächtnisschriften zitiert, da sie ebenfalls eine Sammlung von Beiträgen zu einem bestimmten Themenkomplex enthalten. Daneben werden häufig auch die Ergebnisse aus juristischen Tagungen in einem Sammelband zusammengefasst und veröffentlicht. Neben dem Autor und dem Titel des konkreten Beitrags geben Sie hier im Gegensatz zu Fest- und Gedächtnisschriften auch noch das Zitat des Sammelbandes mit Herausgebern, Titel, Auflage und Erscheinungsjahr an. Auf die Abkürzung „Hrsg.“ können Sie bei diesem Zitat gerne verzichten, da klar ist, dass der Band mit verschiedenen Beiträgen von einer oder mehreren Person(en) auch herausgegeben werden muss. 455

Möllers/Seidenschwann, Das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) – Großer Wurf oder historische Schule des 19. Jahrhunderts?, in: Möllers/Kloyer, Das neue Kapitalanlagegesetzbuch, 2013.

e) Kommentare

aa) Bei Kommentaren (Rn. 331) ist der einschlägige Autor zu nennen, der die konkrete Fundstelle bearbeitet hat. Dieser wird im Gegensatz zum Herausgeber, der manchmal gar nicht mehr an dem Werk mitwirkt, kursiv gestellt (Herr Palandt ist schon lange tot!). Anschließend werden der Herausgeber, Kommentarname, Auflage und Erscheinungsjahr genannt. Nahezu genauso verbreitet ist es, den Kommentator immer hinter den Herausgeber zu stellen. Mehrere Autoren werden mit einem Schrägstrich verbunden und nicht mit einem Bindestrich.⁵⁷⁵ 456

⁵⁷⁵ Den Bindestrich benutzt man also nur für Autoren mit Doppelnamen, wie beispielsweise Coester-Waltjen, Schmidt-Aßmann etc.

Joost, in: MünchKomm BGB, 6. Aufl. 2012, § 854 Rn. 3; oder MünchKomm/*Joost*, BGB, 6. Aufl. 2012, § 854 Rn. 3.

Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 223 Rn. 4.

Gsell, in: Soergel, BGB, 13. Aufl. 2005, § 323 Rn. 14; oder Soergel/*Gsell*, BGB, 13. Aufl. 2005 § 323 Rn. 14.

Palandt/Sprau, BGB, 72. Aufl. 2013, § 823 Rn. 11.

Schulze-Fielitz, in: Dreier, Grundgesetz Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 5 I, II Rn. 101.

- 457 bb) Der **Großkommentar Staudinger** wird nicht mehr nach Auflage zitiert, da die Einzelbände in zu unregelmäßiger Auflage erscheinen. Es reicht hier aus, wenn Sie die Neubearbeitung mit der entsprechenden Jahreszahl zitieren.

Schilken, in: Staudinger, BGB, Neubearbeitung 2009, § 181 Rn. 45; oder Staudinger/*Schilken*, Neubearbeitung 2009, § 181 Rn. 45.

- 458 cc) Neben gebundenen Kommentaren gibt es auch sog. **Loseblattsammlungen**. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass Sie regelmäßig ergänzt werden, ohne dabei das gesamte Werk austauschen zu müssen. Dabei werden zum Teil ganze Passagen aber auch nur einzelne Seiten durch eine aktuellere Nachlieferung ausgetauscht und auf den aktuellen Stand gebracht. Hier stellt sich besonders die Frage nach der Zitierweise, da nicht nur einzelne Kommentierungen, sondern auch einzelne Seiten einer Loseblattsammlung unterschiedlich aktuell sein können. Im Literaturverzeichnis kann der aktuellste Stand des Gesamtwerkes und die Nachlieferung angegeben werden.

Für die Zitierweise in der Fußnote bietet es sich an, jeweils nur den Aktualitätsstand der konkreten Fundstelle nachzuweisen.⁵⁷⁶

Birnbaum, in: Kämpel/Hammer/Ekkenga (Hrsg.), Kapitalmarktrecht, Loseblatt, Stand 1/05, Kennz. 631/1, S. 19.

- 459 dd) **Online-Kommentare** werden in der Regel wie normale Kommentare zitiert. Handelt es sich dabei um kommentierte Rechtsprechung – wie beispielsweise die von Lindenmeyer/Möhring – können Sie diese ähnlich einer Zeitschrift zitieren.

Wolff/Brink, in: Bader/Ronellenfitsch (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar zum VwVfG, Stand 1.7.2013, § 35 Rn. 5.

Ebers, EuGH: Hypothekenvollstreckungsverfahren und Inhaltskontrolle, LMK 2013, 345483.

- 460 ee) **Handbücher** (Rn. 332) zeichnen sich dadurch aus, dass sie ein bestimmtes Themengebiet umfassen, welches in verschiedene Sinnabschnitte aufgeteilt wird. Diese Sinnabschnitte werden wiederum von einzelnen Autoren bearbeitet. Die Zitierweise ähnelt daher der Zitierweise bei Kommentaren, bei denen Sie ebenfalls den einzelnen Bearbeiter in den Fußnoten mitangeben.

⁵⁷⁶ A.A. *Theisen*, Wissenschaftliches Arbeiten, 16. Aufl. 2013, S. 225 f.; *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 4. Aufl. 2012, Rn. 215; *Bergmann/Schröder/Sturm*, Richtiges Zitieren, 2010, Rn. 50 und 258.

Edelmann, in: Assmann/Schütze (Hrsg.), Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 3 Rn. 12; oder Assmann/Schütze/Edelmann, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 3 Rn. 12.

f) Aufsätze und Zeitschriften

Bei einem **Aufsatz** (Rn. 335) wird üblicherweise die erste Seitenzahl angegeben und dann die Seitenzahl, auf der sich die konkrete Fundstelle befindet. Üblicherweise zitiert man nur das Erscheinungsjahr einer Zeitschrift, die Bandzahl wird lediglich bei einigen **Archivzeitschriften** genannt. Bei letzteren erfolgt Angabe der Jahreszahl in Klammern nach Angabe der Bandzahl. Wiederum wird die genaue Seitenzahl zitiert. Es hat sich aber eingebürgert, die Abkürzung „S.“ für Seitenzahl nur für Monographien und Festschriftbeiträge, nicht aber für Aufsätze in juristischen Zeitschriften zu verwenden.

Für die Angabe der Zeitschrift genügt in der Regel der Kurztitel bzw. die Abkürzung des Zeitschriftentitels (etwa JZ für die Juristenzeitung). Etwas anderes gilt, wenn keine gängige Kurzform existiert oder fremdsprachige und dem Leser daher nicht vertraute Zeitschriften zitiert werden.⁵⁷⁷

Den Titel des Aufsatzes können Sie angeben, müssen es aber nicht. Wenn Sie die gerade genannten Angaben in der Fußnote nennen, ist ein Auffinden des Aufsatzes auch ohne den konkreten Titel problemlos möglich.⁵⁷⁸

Im angloamerikanischen Rechtskreis wird üblicherweise die Bandzahl vor dem Namen der Zeitschrift genannt und das Zitat durch die Jahreszahl in Klammern beendet.⁵⁷⁹

Fest, Einstweilige Anordnung in Unterhaltssachen, NJW 2012, 428, 431.
Lutter, Defizite für eine effiziente Aufsichtsratstätigkeit und gesetzliche Möglichkeiten der Verbesserung, ZHR 159 (1995), 287, 291.
Möllers, Effizienz im Kapitalmarktrecht, AcP 208 (2008), 1, 22.
Posner, Economic Analysis of Law, 3rd ed. 1986, p. 120.
Weiler, Journey to an Unknown Destination, 31 Journal of Common Market Studies 417 ff. (1993).

g) Überregionale Zeitungen

Auch Beiträge aus nichtjuristischen Werken, z.B. überregionalen Zeitungen, wie der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, der Süddeutschen Zeitung, DIE ZEIT etc. (Rn. 339), dürfen als Vollzitat unter Nennung des Autors, dem Titel, dem Datum und der Seitenzahl zitiert werden, wenn sie rechtlich relevante Sachverhalte betreffen, die wegen ihrer Aktualität noch nicht im juristischen Schrifttum ausgewertet wurden. Enthält die Nachricht keinen Autor, so kann dieser durch „N.N.“ (*nomen nominandum*) ersetzt werden.

N.N., Bußgeld gegenüber Volkswagen wegen kartellrechtlicher Behinderung, FAZ v. 11.6.1996, S. 12.
Roll, Ausgebrannt und abgebrannt, SZ v. 7.9.2002, S. 3.
Schultz, Spurensuche im Graubereich, FAZ v. 16.2.2011, S. 2.

⁵⁷⁷ Bergmann/Schröder/Sturm, Richtiges Zitieren, 2010, Rn. 66 ff.

⁵⁷⁸ Bleiben Sie dann aber in Ihrer Arbeit einheitlich und zitieren Sie einen Aufsatztitel, s. zum einheitlichen Stil auch Rn. 405.

⁵⁷⁹ Während in den USA die Jahreszahl das Zitat abschließt, wird in Großbritannien die Jahreszahl vor die Bandzahl geschrieben.

- 464 Falls Sie einmal eine Zeitung zitieren möchten, auf deren Druckausgabe Sie keinen Zugriff haben und auch kein Archivzugang möglich ist, können Sie den Artikel unter Angabe des Autors, des vollständigen Titels sowie der Webseite (Rn. 466 ff.) angeben.

Röder, Adidas-Aktie hat 100-Euro-Marke im Visier, Handelsblatt v. 15.11.2013, abrufbar unter <http://www.handelsblatt.com/finanzen/zertifikate/nachrichten/chartanalyse-adidas-aktie-hat-100-euro-marke-im-visier/9070750.html> (Abruf v. 15.11.2013).

h) Graue Literatur

- 465 Zitierfähig ist schließlich auch die graue Literatur. Das sind beispielsweise Dokumente von Behörden, Vorträge von Professoren, „Papers“ etc., die (bisher) nicht veröffentlicht wurden und damit nicht über den Buchhandel zu beziehen sind.

Weil diese Quellen aber gerade nicht veröffentlicht sind, kann sie der Leser nicht ohne weiteres beziehen, um so das Zitat nachzuprüfen. Man sollte deshalb graue Literatur nur zitieren, wenn es keine vergleichbare veröffentlichte Quelle gibt; zudem sollte man die graue Literatur am Ende der Arbeit im **Anhang** abdrucken. Auch sind nur solche Texte zu zitieren, welche wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

IV. Zitieren von Texten aus dem Internet

- 466 Leider haben sich noch keine festen Zitierregeln für Texte aus dem Internet herausgebildet. Für Quellen aus dem Internet besteht das Problem, dass sowohl der Inhalt der Webseite als auch die Webseite selbst jederzeit vom Autor verändert werden können; die Quelle ist damit **nicht dauerhaft nachweisbar**. Daher sollten Sie besonders wichtige Texte ausdrucken und Ihrer Arbeit als Anhang beifügen.

Überdies gibt es regelmäßig **keine Qualitätskontrolle**.⁵⁸⁰ Im Folgenden soll der Versuch unternommen werden, eine Reihe von Hilfestellungen zu entwickeln.

1. Zitierfähige Webseiten

- 467 Die zitierfähigen Webseiten unterteilen sich in solche, die an die Qualität gedruckter Texte heranreichen und solche, die aufgrund ihrer Seriosität und einer permanenten Qualitätskontrolle zumindest als Zitat verwendet werden können.

a) Identität mit gedruckter Quelle

- 468 Quellen aus dem Internet können ohne weiteres an die Qualität gedruckter Versionen heranreichen. So sind inzwischen **zahlreiche juristische Datenbanken** über das Internet verfügbar (Rn. 282 ff.). Wer beispielsweise Zugang zu Beck-Online hat, kann die NJW online über die Datenbank des Beck-Verlages abrufen. In diesem Fall müssen Sie nicht kundtun, dass Sie die NJW „nur“ elektronisch abgerufen haben, denn für den Leser ist es nicht ersichtlich, ob Sie die gedruckte Version der NJW-Seite nachgeschlagen haben. Da die Datenbank aber die jeweilige Seite der gedruckten Version exakt ausweist, dürfen Sie unmittelbar die NJW-Seite zitieren. Vergleichbares gilt, wenn die Datenbanken die jeweiligen Zeitschriften exakt wiedergeben, wie sie im Original in der gedruckte Version bestehen.

⁵⁸⁰ Zu Chancen und Risiken von Webseiten des Internets, s. oben Rn. 278 ff.